

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Stand Februar 2020

MIETBEDINGUNGEN

Zusätzlich zu unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für das In- und Ausland der HASYTEC – Gruppe, gelten für die Vermietungen die nachfolgenden Bedingungen.

1. Mietvertrag, Mietzeitraum

- 1.1. Der Mietvertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen.
- 1.2. Der Mietzeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand mit sämtlichen für seinen Betrieb wichtigen Komponenten dem Transport an den Kunden übergeben wird, oder, wenn mit dem Kunden die Selbstabholung des Mietgegenstands durch den Kunden vereinbart wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abholung vereinbart wurde.
- 1.3. HASYTEC prüft zu Beginn des Mietzeitraums gemeinsam mit dem Kunden die Inventarliste/Lieferschein. Der Kunde muss diese Liste unterzeichnen. Die Nichtunterzeichnung der Liste erfolgt auf Risiko des Kunden, der für etwaige fehlende Gegenstände bei Rückgabe haftbar gemacht wird. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes prüfen der Kunde und HASYTEC gemeinsam anhand der Inventarliste, ob alle aufgeführten Gegenstände vorhanden sind. Fehlendes Zubehör wird ausdrücklich auf der Inventarliste angegeben. Nachdem dies überprüft wurde, wird die Inventarliste sowohl von HASYTEC als auch vom Kunden unterzeichnet. Hat der Kunde den Mietgegenstand oder das entsprechende Zubehör nicht an HASYTEC zurückgegeben, muss der Kunde für den Mietgegenstand oder das Zubehör einen Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zahlen.
- 1.4. Der Kunde mietet die Anlage(n) zu einem monatlichen Festpreis. Die Zahlung der vereinbarten Miete erfolgt im Lastschrift-Einzugsverfahren im Voraus für den jeweiligen Monat. Der Besteller erteilt mit der Angebotsannahme dem Lieferer die Ermächtigung zum Bankeinzug schriftlich spätestens 2 Tage nach Einbau der Anlagen.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand, in dem sich dieser bei seiner Übergabe befand, zu erhalten und ihn zweckgemäß zu verwenden. Der Kunde stellt sicher, dass mit dem Mietgegenstand auf behutsame und sorgfältige Weise umgegangen wird und dass dieser ausschließlich durch kompetentes und qualifiziertes Personal genutzt wird. Der Kunde verpflichtet sich ferner, sich streng an die Anweisungen zu halten, die von oder im Auftrag von HASYTEC im Hinblick auf die Verwendung des Mietgegenstands erteilt wurden.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, HASYTEC unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Tagen, über einen fehlenden oder beschädigten Mietgegenstand zu informieren.
- 2.3. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Genehmigung von HASYTEC an dem Mietgegenstand keine Änderungen vorzunehmen oder Dritte Änderungen vornehmen zu lassen. Unbeschadet des vorstehenden Satzes bleiben Änderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen Eigentum von HASYTEC. HASYTEC ist nicht verpflichtet, Wertersatz für Änderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen zu leisten.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Genehmigung von HASYTEC, den Mietgegenstand Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, Dritten dessen Nutzung nicht zu erlauben oder den Mietgegenstand weiter zu verkaufen und/oder zu vermieten. Sollte HASYTEC eine Genehmigung zur Nutzung des Mietgegenstandes durch Dritte erteilen, ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass die betreffenden Dritten schriftlich gegenüber HASYTEC erklären, die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen zu haben und ihre Geltung zwischen HASYTEC und dem Dritten anzuerkennen.
- 2.5. Die Anlage(n) verbleiben über das gesamte Mietverhältnis im Eigentum von HASYTEC.
- 2.6. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Genehmigung von HASYTEC nicht an einen anderen, als den HASYTEC bekannten Aufstellungsort zu verbringen.
- 2.7. HASYTEC ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, HASYTEC die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.
- 2.8. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand nicht dauerhaft an einem anderen Gegenstand zu befestigen. Mit schriftlicher Genehmigung von HASYTEC kann der Kunde eine nicht dauerhafte Verbindung herstellen. Der Kunde muss den Mietgegenstand so befestigen, dass er beschädigungsfrei entfernt werden kann.
- 2.9. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Mietgegenstand nicht von Dritten gepfändet wird. Der Kunde verpflichtet sich, HASYTEC unverzüglich von einer Pfändung oder versuchten Pfändung von beweglichen

oder unbeweglichen Vermögensgegenständen oder dem Mietgegenstand, von einer Insolvenz oder einem Insolvenzantrag oder einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Kenntnis zu setzen.

2.10. Die Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes des Kunden entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis, es sei denn, er verpflichtet den neuen Inhaber schriftlich in der Weise zum vorbehaltlosen Eintritt in das Mietverhältnis, so dass HASYTEC vom neuen Inhaber unmittelbar Erfüllung der im Mietverhältnis vereinbarten Konditionen verlangen kann. Dies gilt nicht, falls der Betrieb des Kunden infolge außergewöhnlicher und nicht im Risikobereich des Kunden fallender Umstände aufgegeben wird, und sich der Kunde unverschuldet außerstande sieht, einen Nachfolger zu finden, der die Pflichten aus dem Mietvertrag zu übernehmen bereit ist.

2.11. Der Kunde gewährt HASYTEC das Recht, in den Betriebsräumen des Kunden, an den gemeinsam festgelegten Plätzen, die nur in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden dürfen, die in der Vereinbarung aufgeführten Gegenstände zu installieren.

2.12. Die Erschaffung der notwendigen elektrischen Anschlüsse obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Stromkosten und die Kosten für alle eventuell anfallende abnahmen.

2.13. Für die Aufstellung und Installation der Anlagen gelten unsere allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

3. Versicherung

3.1. Der Kunde verpflichtet sich, eine Versicherung abzuschließen, die den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands abdeckt („Versicherungspolice“).

3.2. Die Versicherungspolice müssen den Kunden als Versicherten und HASYTEC und ihre Abtretungsempfänger als zusätzliche Versicherte und Zahlungsempfänger ausweisen. Der Kunde bestellt HASYTEC zum Vertreter und Bevollmächtigten, um gemäß den Bestimmungen dieser Police Forderungen zu erheben und Zahlungen zu erhalten.

3.3. Die Versicherungspolice müssen eine Klausel enthalten, die den Versicherer verpflichtet, HASYTEC spätestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über eine Änderung oder Aufhebung der vorgenannten Bestimmung zu informieren. HASYTEC ist nicht verpflichtet, sich vom Bestehen einer solchen Versicherungspolice zu vergewissern oder diese zu untersuchen oder den Kunden zu beraten, sofern eine solche Versicherungsdeckung nicht den hier niedergelegten Bedingungen entspricht.

3.4. Auf Aufforderung durch HASYTEC stellt der Kunde HASYTEC eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung. Sollte der Kunde es versäumen, HASYTEC eine Kopie zu deren Zufriedenheit zur Verfügung zu stellen, kann HASYTEC selbst eine Versicherung abschließen. Die dafür entstehenden Kosten gelten als zusätzliche Kosten, die durch den Kunden auf entsprechende Aufforderung hin zu entrichten sind.

4. Wartung, Reparaturen

4.1. Zu außer routinemäßiger Wartung ist der Kunde nicht berechtigt, den Mietgegenstand ohne schriftliche Genehmigung von HASYTEC zu warten oder warten zu lassen. Die Kosten für die Wartung oder Reparatur des Mietgegenstands ohne Genehmigung werden von HASYTEC nicht übernommen.

4.2. Die Kosten für Reparaturen an Teilen des Mietgegenstands, welche aufgrund normaler Abnutzung bei ordnungsgemäßer Nutzung auftreten, werden von HASYTEC getragen und müssen durch HASYTEC oder durch von HASYTEC benannte Personen durchgeführt werden.

4.3. HASYTEC darf zum Zwecke der Beseitigung von Betriebsstörungen Anlagen in seine Werkstatt verbringen bzw. einen Austausch vornehmen.

5. Ende des Mietzeitraumes

5.1. Der Mietzeitraum endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand im Lager von HASYTEC oder einem von HASYTEC benannten Standort eingetroffen ist und abgenommen wurde. Der Kunde verpflichtet sich, HASYTEC den Mietgegenstand in funktionstüchtigem Zustand, sauber und mit sämtlichem Zubehör zu übergeben.

5.2. Wird der Rücktransport von Dritten übernommen, muss der Kunde HASYTEC eine Versandanzeige einschließlich einer Beschreibung der Rücklieferung vorlegen.

5.3. Wird der Ausbau, durch Beauftragung des Kunden, von HASYTEC vorgenommen, ist die übliche Tagespauschale je angebrochenem Tag, Tag genau zu zahlen. HASYTEC wird dies in separater Rechnung abrechnen.

6. Beendigung des Mietvertrages

6.1. Der Mietvertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

6.2. Unbeschadet des Rechts zur ordentlichen Kündigung ist HASYTEC berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund sofort zu kündigen, insbesondere in Fällen in denen

- (i) der Kunde den Bestimmungen dieser AGB oder des Vertragsverhältnisses nicht nachkommt;
- (ii) der Kunde ohne vorherige Zustimmung von HASYTEC den Mietgegenstand oder einen Teil desselben trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt;
- (iii) der Kunde ohne vorherige Zustimmung von HASYTEC einem Dritten den Mietgegenstand weitervermietet oder überlässt oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumt;
- (iv) bei einer Besichtigung gemäß 2.7 festgestellt wird, dass der Mietgegenstand durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet ist, sofern der Kunde einer vorangegangenen Aufforderung von HASYTEC zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist, die Kosten der Feststellung trägt in diesem Falle der Kunde;
- (v) der Kunde mit der Zahlung der vereinbarten Miete trotz Mahnung länger als vierzehn (14) Kalendertage in Verzug ist;
- (vi) für die beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenstände des Kunden ganz oder teilweise eine Beschlagnahme, Pfändung oder vergleichbares Recht geltend gemacht wird;
- (vii) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eingetreten ist; oder
- (viii) der Kunde Insolvenz anmeldet oder beantragt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzubringen. Falls HASYTEC dies bevorzugt, wird HASYTEC dem Kunden mitteilen, ob und wann HASYTEC den Mietgegenstand selbst wieder in Besitz nehmen wird und der Kunde wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um HASYTEC den Besitz am Mietgegenstand zu verschaffen.

6.3. Mindestvertragslaufzeit: 6 Monate

6.4. Vor Vertragsbeginn kann einer Kündigung seitens beider Vertragsparteien nicht entsprochen werden.

7. Rückgabe des Mietgegenstandes

7.1. Sind aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit seitens des Kunden nach Rückgabe des Mietgegenstandes Reparaturen notwendig, werden diese Reparaturen dem Kunden auf Basis des Listenpreises des Herstellers in Rechnung gestellt.

7.2. Der Kunde muss für die Reinigungskosten bei der Rückgabe des Mietgegenstandes aufkommen, wenn der Mietgegenstand nach einer gründlichen Reinigung nicht wieder in dem Zustand ist, in dem er vor der Vermietung war (z. B. Reste von Beton oder Sprühfarbe, Entfernung von Aufklebern usw.).

7.3. Im Fall der Zerstörung des Mietgegenstands endet der Mietvertrag zum Zeitpunkt der Zerstörung. Der Kunde wird HASYTEC die Zerstörung unverzüglich mitteilen und der Schaden wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde wird HASYTEC unverzüglich nach Eingang dieser Rechnung eine Entschädigung in Höhe des Listenpreises des zerstörten Mietgegenstandes leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

7.4. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgegeben, aus dem sich ergibt, dass der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist er für den Zeitraum, der notwendig ist, die entsprechenden Instandsetzungsarbeiten durch HASYTEC durchführen zu lassen, zum Schadenersatz in Höhe des auf diesen Zeitraum entfallenden Mietzins verpflichtet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von diesem Absatz unberührt.

8. Haftungsbefreiung

8.1. Der Kunde kann eine Haftungsbefreiung vereinbaren, indem er

- (i) die Wahl einer Haftungsbefreiung HASYTEC schriftlich in vor dem Zeitpunkt der Lieferung bestätigt; und
- (ii) dass dafür anfallende Entgelt zahlt.

8.2. Vorbehaltlich der untenstehenden Bedingungen wird HASYTEC den Kunden nicht auf Zahlung oder Erstattung von Kosten in Anspruch nehmen, die für Reparaturen an dem Mietgegenstand und/oder dessen Ersatz anfallen, sofern sich der Mietgegenstand in der Obhut, dem Gewahrsam oder unter der Aufsicht des Kunden befand und er

- (i) zweckgemäß;
- (ii) gemäß und entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers;
- (iii) unter normalen Arbeitsbedingungen;
- (iv) durch qualifiziertes Personal; und
- (v) gemäß dieser AGB sowie aller anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen benutzt wurde.

8.3. Von der Haftungsbefreiung sind solche Schäden am Mietgegenstand nicht erfasst, die (direkt oder indirekt) auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen oder in einem solchen Zusammenhang entstanden sind:

- (i) rücksichtsloser, leichtfertiger oder missbräuchlicher Betrieb oder Gebrauch des Mietgegenstands;
- (ii) Aufstand, Streik, Aussperrung, Boykott, staatsfeindliche Handlungen, Krieg oder Bürgerkrieg;
- (iii) Feuer, Explosionen, chemische Reaktionen, geologische Gefahren, Wasserkatastrophen sowie andere Naturkatastrophen und -ereignisse außerhalb menschlicher Kontrolle; sowie
- (iv) Diebstahl, Vandalismus, Sachbeschädigung, widerrechtliche Aneignung sowie andere böswillige Handlungen oder unerklärliches Verschwinden.

8.4. Der Kunde ist verpflichtet, HASYTEC jeden an dem Mietgegenstand entstandenen Schaden unverzüglich anzuzeigen.

8.5. Der Kunde haftet vollumfänglich, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht.

9. Übernahme der Mietsache

9.1. Der Kunde hat die Möglichkeit die Mietsache zu erwerben. Die Absicht zum Erwerb muss schriftlich angezeigt werden.

9.2. Bei Übernahme der Mietsache nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (6.3.) werden die Letzten 2 Monatsmieten (Nettowert) beim Übernahmepreis angerechnet. Nach Prüfung durch HASYTEC wird die Übernahmesumme fällig.

9.3. Nach Eingang der Übernahmesumme wird eine Schlussrechnung der eventuell verbliebenen Mietzeit erstellt und fällig gestellt.

9.4. Erst mit vollständigem Ausgleich der Mietzahlungen wird das Mietverhältnis als beendet erklärt.

9.5. Mit vollständigem Ausgleich der Mietzahlungen und der Übernahmesumme übergibt HASYTEC das Eigentumsrecht dem Kunden und die Erlaubnis für den Lastschrifteinzug erlischt.

10. Sonstiges

10.1. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Kunden und HASYTEC ist der im Handelsregister eingetragene Hauptsitz von HASYTEC, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. HASYTEC ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

10.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).

10.3. Ohne ausdrückliche Zustimmung von HASYTEC darf der Kunde seine Rechte bzw. Ansprüche gegen HASYTEC, insbesondere solche aus dem zwischen HASYTEC und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnis wie z. B. Mängelrechte, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

10.4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.